

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:15 Uhr

Sitzung-Nr: 07/gr/005/2015
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 03.12.2015 in der Wasgauhalle, Mühlweg, 76857 Münchweiler am Klingbach stattgefundene 5. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 23.11.2015 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 20.11.2015 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 7
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Hermann Hahn	
--------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Friedrich Wüst	
----------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Walter Blöser	
---------------	--

Ratsmitglieder

Peter Engel	
-------------	--

Tobias Hutzel	
---------------	--

Helmut Keller	
---------------	--

Sachverständige

Forstamt Annweiler	
--------------------	--

Schriftführer

Christoph Hengst	
------------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Iris Scheibel	entschuldigt
---------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2016/2017
- 3 Beschlussfassung der Forstwirtschaftspläne 2016/2017
- 4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2016/2017
Vorlage: 07/045/V/197/2015
- 5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2016/2017
Vorlage: 07/046/V/198/2015
- 6 Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
Vorlage: 07/044/I/131/2015
- 7 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

- 1) Es wurde die Frage nach einem Hundeklo in der Nähe des Spielplatzes gestellt. Hierzu sollen Vorschläge durch die Bauabteilung erstellt werden. Zusätzlich soll geprüft werden ob Hundeklos in der Nähe von Spielplätzen zulässig sind.
- 2) Die erschlossenen Bauplätze in der Ortsgemeinde sollen bitte Holzfrei bleiben und instand gehalten werden. Zusätzlich soll die Verkehrssicherheit gewährleistet sein. Die Gemeinde will hierzu einen Artikel im Trifelskurier veröffentlichen, bleibt dieser unwirksam sollen die Grundstücksbesitzer einzeln angeschrieben werden.
- 3) Auf dem Wirtschaftsweg in Richtig Friedhof und an der Bushaltestelle ist es sehr dunkel. In diesen Bereichen sollen 2 Leuchten aufgestellt werden. Durch die Verwaltung sollen entsprechende Kosten ermittelt werden.

2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2016/2017

Ortsbürgermeister Hahn übergab zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Christoph Hengst von der Verbandsgemeindeverwaltung. Dieser informierte über die wesentlichen Eckdaten und Haushaltsansätze des Haushaltsentwurfs.

	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
Im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	181.550 €	185.450 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	189.250 €	189.200 €
<i>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</i>	<i>- 7.700 €</i>	<i>- 3.750 €</i>
Im Finanzhaushalt		
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	217.700 €	187.950 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	217.700 €	187.950 €
<i>Veränderung des Finanzmittelbedarfs</i>	<i>- 32.150 €</i>	<i>+ 21.550 €</i>

Es wurden festgesetzt:

Neudarlehen zur Finanzierung von Investitionen sind nicht veranschlagt.

Die Steuersätze für die Realsteuer werden für die Jahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbesteuer	365 v.H.

Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf 6,14 €/ha festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung einstimmig die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017.

3 Beschlussfassung der Forstwirtschaftspläne 2016/2017

Zu diesem Tagesordnungspunkt erstellte der Vorsitzende das Wort an Herrn Hoffmann und Herrn Erbes vom Forstamt.

Herr Hoffmann informierte den Rat über die Revierneuorganisation 2017, die Forstentwicklung der Ortsgemeinde und eine neue Beschilderung.

Weiter erläuterte Herr Hoffmann über die Varianten beim Brennholzkonzept. Der Ortsgemeinderat möchte hier jeweils eine Einzelfallentscheidung je nach Sachlage für die Brennholzvergabe durch den Revierförster.

Herr Erbes stellte den Forstwirtschaftsplan 2016/2017 in seinen Einzelheiten vor. Es ist mit einem Rechnungsergebnis von rd. + 925,00 € zu rechnen. In den Vorjahren 2014/2015 konnte insgesamt ein Ergebnis von + 987,00 € erwirtschaftet werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den Forstwirtschaftsplan 2016/2017.

4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2016/2017 **Vorlage: 07/045/V/197/2015**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbsteuer	-	365 v.H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbsteuer	-	365 v.H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbsteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze in diesem Zusammenhang sind nicht mehr definiert.

Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird zukünftig die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune stärker berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder eine vergleichende Betrachtung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung sein. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, mindestens die Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Realsteuerhebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	-	300	v.H.
Grundsteuer B	-	365	v.H.
Gewerbsteuer		365	v.H.

5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2016/2017 **Vorlage: 07/046/V/198/2015**

Der wiederkehrende Beitrag Feld- und Waldwege ist derzeit auf 6,14 € je ha festgesetzt. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei einem gleichbleibendem Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege auf 6,14 € je ha festzusetzen.

6 Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
Vorlage: 07/044/I/131/2015

Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz hat unter Beteiligung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur aufgrund aktueller Entwicklungen und gerichtlicher Einzelurteile im Bereich des „Hundesteuerrecht`s“ eine neue Mustersatzung über die Erhebung von Hundesteuer erarbeitet.

Es ist notwendig die bestehende Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach zu aktualisieren. Deshalb wurde beiliegender Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt, in welchem die derzeit gültige Hundesteuersatzung an die neue Mustersatzung angepasst wird. Die neue Satzung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Im Zuge dieser notwendigen Satzungsneufassung sollte auch über eine etwaige Änderung der Hundesteuersätze in § 5 der Hundesteuersatzung beraten werden. Eine Vergleichstabelle, aus der auch ersichtlich ist, wann die Steuersätze letztmals geändert wurden, liegt bei.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die der Originalniederschrift beiliegende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer unter Festsetzung folgender Steuersätze (§ 5 Abs. 1 und 2) zu beschließen:

Die Steuer beträgt jährlich

- a) 38 Euro für den ersten Hund
- b) 54 Euro für den zweiten Hund
- c) 77 Euro für jeden weiteren Hund

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

- a) 600 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 800 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund

7 Informationen

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat über den Zuschuss i.H.v. 900,00 € durch die Kreisverwaltung SÜW für den Glascontainerstellplatz in der Ortsgemeinde.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer